

Dieses Beiblatt ist von allen Haushaltsmitgliedern auszufüllen, die das
13. Lebensjahr bereits vollendet haben.
Lesen Sie diese Hinweise unbedingt sorgfältig.

Beiblatt zum Wohngeldantrag vom
Name:

**Angaben zu weiteren steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Einnahmen/Einkünfte
(geringfügige Beschäftigungen, Aushilfstätigkeiten, Prospekte-Verteiler, Einkünfte aus
Kapitalvermögen etc.)**

Ich versichere wahrheitsgemäß, dass ich neben den im Wohngeldantrag bereits angegebenen Einnahmen/Einkünften über **keine weiteren, hierzu zählen auch steuerfreie Einnahmen/Einkünfte**, geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijob, Trinkgelder, Übungsleiterpauschale etc.) verfüge.

Anzugeben sind unter anderem: Ausländische Renten, Zuwendungen Dritter, Sachleistungen, Unterhaltsleistungen, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte sowie Zuwendungen der Fürther Tafel diese werden jedoch nicht berücksichtigt und bleiben daher anrechnungsfrei.

Die vertraglich vereinbarte Miete wird vollständig aus den mir zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gezahlt. Von Dritten (Nicht-Haushaltsmitgliedern) erhalten wir hierfür keine Unterstützung. Sollten **Änderungen** in den angegeben Verhältnissen eintreten, sind **unverzüglich mitzuteilen**.

**Zu den Einnahmen im Sinne des § 14 Wohngeldgesetz gehören neben den steuerpflichtigen auch steuerfreien Einnahmen. Hierzu zählen auch
Zuwendung in Geldeswert!!!**

Den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, nutzen nur die im Antrag aufgeführten Personen. Anzahl der Personen

Bitte beantworten Sie die Fragen 1 - 5 beantworten und kreuzen Sie zutreffendes an.

- (1) Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II(sog. Hartz IV) oder dem SGB XII (Grundsicherung) wurde bzw. wird von mir oder von einem Haushaltsmitglied gestellt?

☐ Ja, beantragt am von (Name) ☐ Nein

- (2) Haben Sie innerhalb der letzten 2 Monate einen Einstellungs-, Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheid über die beantragten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten?

Ja ☐ ☐ Nein

Falls ja, haben Sie einen Widerspruch gegen Ihren Einstellungs-, Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheid eingelegt oder haben Sie die Absicht einen Widerspruch gegen diesen Bescheid einzulegen?

Ja ☐ ☐ Nein

Sollten Sie Widerspruch eingelegt haben bzw. diesen noch einlegen wollen, sind Sie verpflichtet, dies **umgehend** der Wohngeldbehörde mitzuteilen!

- (3) Ich entrichte **freiwillige** Beiträge zur Rentenversicherung bzw. und/oder Kranken-Pflegeversicherung. Die Nachweise (Versicherungsvertrag, Kontoauszug, etc.) reiche ich unverzüglich nach.

Ja ☐ ☐ Nein

(4)

bitte wenden

Erklärung über Einnahmen aus Kapitalvermögen

Auskunftspflicht aller Haushaltsmitglieder gem. § 23 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes

- (1) Sind Sie Eigentümer oder Miteigentümer von verwertbaren Vermögen im Inland oder Ausland (bebautes oder unbebautes Grundstück, Haus, Eigentumswohnung etc.).

☐ Ja

☐ Nein

- (2) Über wie viele Konten (auch Sparkonten) verfügt Ihr Haushalt? Anzahl:

IBAN und BIC: _____

IBAN und BIC: _____

IBAN und BIC: _____

- (3) Haben Sie oder die zu Ihrem Haushalt zählenden Personen **Sparguthaben/Sparbriefe Wertpapiere/Aktien/Bausparverträge/Vermögenswirksame Leistungen o. ä.?**

☐ Ja

☐ Nein

Die Summe der Guthaben (Sparguthaben, Wertpapiere etc.) beträgt _____ EUR

Für das letzte Kalenderjahr wurden hierfür **Zinsen/Dividenden** gezahlt bzw. gutgeschrieben in Höhe von insgesamt _____ EUR

Nachweise (z.B. Zinsgutschrift/Bestätigung der Bank/Depotwertberechnung)

☐ liegen bei

☐ werden nachgereicht

- (4) Von den gesamten Kapitalerträgen entfallen auf die Personen (Zeile 4 im Antrag)

Name: _____ EUR

Name: _____ EUR

Name: _____ EUR

Auf die Pflicht, der Wohngeldbehörde Auskunft über die maßgeblichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen wurde ich hingewiesen. Die Wohngeldbehörde, kann soweit die Durchführung des Gesetzes es erfordert, die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber, beim Empfänger der Miete sowie bei den Kapitalerträgen auszahlenden Stelle einholen. Diese sind der Wohngeldbehörde gegenüber nach § 23 WoGG zur Auskunft verpflichtet. Weiterhin besteht die Zustimmung zur Datenerhebung bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Unterhaltsvorschussstelle, Grundsicherungsstelle, etc.) gemäß §§ 3 und 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Auf die Folgen der fehlenden oder mangelhaften Mitwirkung an der Aufklärung des wohngeldrelevanten Sachverhalts wurde ich hingewiesen.

Beträge, die zu Unrecht gezahlt wurden und deren ungerechtfertigte Leistung Sie zu vertreten haben, sind zurückzuzahlen (§50 SGBX). Bei falschen oder unvollständigen Angaben kann unter Umständen ein Bußgeldverfahren oder eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Fürth, den _____

Unterschrift